

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 24.02.2025

Beschluss-Nr.: Bh-30-70/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 12.02.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Erarbeitung einer Stellplatzsatzung (Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2025)**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
OEA	1	04.03.2025					
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-30-70/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Stellplatzsatzung zu beauftragen.
Die entworfene Stellplatzsatzung ist der Gemeindevertretung als Beschluss vorzulegen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Nachdem die Anzahl der Wohnungen in Borkheide ständig zunimmt und auch Mehrfamilienhäuser sich immer größerer Beliebtheit erfreuen, werden pro Grundstück mehr und mehr Parkflächen benötigt.

Es kommt immer wieder zu Problemen mit geparkten Autos und um in Zukunft den Anforderungen gerecht zu werden benötigt Borkheide eine Stellplatzsatzung.

Ziel soll es ein, dass für alle zukünftigen Baumaßnahmen genügend Stellplätze eingeplant werden müssen.

Hinweise der Verwaltung:

Die Verwaltung unterstützt vollumfänglich den Antrag zur Erstellung einer Stellplatzsatzung für die Gemeinde Borkheide.

In den letzten Jahren sind die Bauanfragen sowie Bauanträge, mit der Vorhabenbeschreibung zum Neubau eines oder mehrerer Mehrfamilienhäuser in der Gemeinde Borkheide immer häufiger eingegangen. Es ist ebenfalls zu erwarten, dass aufgrund des stetig steigenden Bedarfs nach Wohnraum, dieser Trend nicht sinken wird. Aufgrund dieser Entwicklung ist das Problem aufgekommen, dass mit dem Neubau von Mehrfamilienhäusern, keine ausreichende Zahl von KFZ-Stellplätzen eingeplant werden. Teilweise wurden auch nur die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt, in Form von Behindertenstellplätzen. Dementsprechend eröffnet sich damit das Problem, dass die Anwohner auf den öffentlichen Straßen parken und dadurch der Verkehrsfluss gestört wird. Seitens der Amtsverwaltung besteht jedoch keine rechtliche Grundlage, bei einem solchen Bauvorhaben das Einvernehmen, aufgrund einer unzureichenden oder gar nicht vorhandenen Anzahl von eingeplanten Stellplätzen, zu versagen.

Als aktuelles Beispiel aufgeführt (Stand Januar 2025):

Ein Bauantrag beinhaltete, dass der Bauherr 2 Mehrfamilienhäuser mit je 5 Wohneinheiten bauen wollte. Für diese insgesamt 10 Wohnungen waren im Bauantrag: 2

Behindertenstellplätze für KFZ sowie 10 Fahrradstellplätze eingeplant. Mit den Richtlinien einer möglichen Stellplatzsatzung wäre der Bauherr verpflichtet gewesen, entsprechende 10 KFZ Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

Dementsprechend wichtig ist die Erstellung einer Stellplatzsatzung.